

AUSBILDUNGSABLAUF
FÜR
PROPHYLAXE-ASSISTENTINNEN

- A. Wichtige Informationen
- B. 1. Kursteil
- C. Praktikum
- D. 2. Kursteil
- E. Abschlussprüfung

A. WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Weiterbildung zur Prophylaxeassistentin baut auf der Ausbildung zur Dentalassistentin auf. Die Ausbildungsinhalte basieren auf diesem Vorwissen, welches als bekannt vorausgesetzt wird.

Neben dem Besuch des Unterrichts bearbeiten Sie unsere didaktisch speziell aufbereiteten, leicht verständlichen Lehrmittel **im Selbststudium** zu Hause.

Vorbereitung auf den Unterricht

Aus den Stoff- und Arbeitsplänen der einzelnen Fächer entnehmen Sie, auf welche Themen Sie sich vorbereiten müssen. Der Unterricht baut auf dem von Ihnen selbständig vorbereiteten Wissen auf.

Unterricht

Im Unterricht besteht Anwesenheitspflicht (eine Absenzenliste wird geführt). Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung: Es darf maximal je **1 Tag pro Kursteil** gefehlt werden. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

Fragen aus dem individuellen Selbststudium werden geklärt. Der im Selbststudium erworbene Stoff wird vertieft und mit der Praxis verknüpft. In Gruppenarbeiten und im Plenum wird der prüfungsrelevante Stoff vernetzt.

Es ist uns nicht möglich Ihnen Kopien oder Unterlagen, die während des Unterrichts abgegeben wurden, nachzureichen. Sollten Sie an einem Unterrichtstag fehlen, so bitten wir Sie, sich diesbezüglich mit einer Mitschülerin abzusprechen.

Nachbereitung des Unterrichts

Die Nachbereitung erfolgt individuell. Sie werden den Stoff regelmässig repetieren und nacharbeiten müssen, damit sich dieser nachhaltig einprägt und in den darauffolgenden Unterrichtseinheiten fächerübergreifend abrufbar ist.

B. 1. KURSTEIL (theoretisch-praktischer Teil)

1. Handlungskompetenzen

- Die Kandidatin erhebt Indizes und erkennt die individuellen Hygieneprobleme des Patienten. Sie erstellt durch gezielte Motivation und Instruktion ein optimales Mundhygieneprogramm.
- Sie entfernt supragingivale Beläge und Konkremente mit Hand- und maschinellen Instrumenten.
- Die Kandidatin kennt Mittel und Methoden einer professionellen Zahnreinigung.
- Sie erkennt den Unterschied zwischen gesundem und entzündetem Zahnfleisch.
- Sie weiss genau Bescheid über die präventiven Möglichkeiten der modernen Zahnmedizin und kann den Patienten auf allen Gebieten in Bezug auf die Verhinderung von Schäden an der Zahnhartsubstanz und am Zahnhalteapparat beraten.

Am Ende des 1. Kursteils absolviert die Kandidatin eine praktische und eine theoretische Prüfung. Die Prüfungen werden mit einer Note bewertet, welche mindestens je 4.0 betragen muss. Bei einer ungenügenden Note kann jede Prüfung **einmal** wiederholt werden (siehe SSO-Reglement, Art.23).

Die an der Zwischenprüfung erzielte Durchschnittsnote zählt mit einer Gewichtung von 25% als Erfahrungsnote an die Abschlussprüfung.

- Damit die Kandidatin ins Praktikum entlassen werden kann, muss sie mindestens 4 Stunden in der Ausbildungsklinik am Patienten gearbeitet haben.
- Die Kandidatin darf das Praktikum erst dann antreten, wenn sie beide Prüfungsteile absolviert und bestanden hat.
- Beim Versäumen einer Prüfung muss die Kandidatin ein ärztliches Zeugnis vorweisen. Nachprüfungen werden mit Fr. 100.- verrechnet.

C. Praktikum

1. Praktikumsziele

- Die Kandidatin setzt das theoretische und praktische Fachwissen des ersten Kursteils in die Praxis um.
- Sie lernt mit verschiedenen Patientengruppen korrekt umzugehen.
- Sie beurteilt und behandelt Patienten unter Berücksichtigung derer Gesamtsituation.
- Sie wird in ihrer Selbstständigkeit gefördert.
- Das Praktikum gliedert sich in drei Stufen, von denen jede ca. zwei Monate dauert.

2. Anforderungen

- Der Praktikumszahnarzt verpflichtet sich, die nötige Anzahl geeigneter Patienten für seine PA-Praktikantin zu beschaffen.
- Das Praktikum findet innerhalb von sechs Monaten statt. Während des Praktikums müssen mindestens 150 Patientenbehandlungen erfolgen, davon müssen 20 genau dokumentiert werden.
- Der Zahnarzt stellt der PA-Praktikantin die nötige Infrastruktur zur Verfügung.
- Der Zahnarzt unterstützt seine PA-Praktikantin fachlich nach bestem Wissen und Gewissen.
- Der Zahnarzt oder die Dentalhygienikerin kontrolliert und testiert die Arbeit der PA-Praktikantin bei jedem Patienten.

3. Praktikumsarbeit

- Die Praktikantin erstellt als Vertiefungsarbeit Informationsmaterial für die Patienten nach Vorgabe der Kursleitung.
- Die Praktikantin erstellt eine Schlussreflexion über das Praktikum.

D. 2. KURSTEIL

(Theorie, Praxis- und Vertiefungsteil)

1. Theorie, Klinik und Repetitorien

- Die erworbenen theoretischen und praktischen Fachkompetenzen werden erweitert.
- Erfahrungen aus dem Praktikum werden ausgetauscht und vertieft.
- Gezielte Repetitorien dienen der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

E. DIE PA-ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Ziel der Prüfung

- Die Kandidatin hat sich über die Kenntnisse des obligatorischen Stoffprogrammes und über die Fähigkeit zur praktischen Berufsausbildung als PA unter Aufsicht eines Zahnarztes oder einer Dentalhygienikerin auszuweisen.

2. Zulassung zur Prüfung

- Die Schulleitung muss im Besitz aller geforderten Unterlagen sein. Diese müssen termingerecht abgegeben werden, ansonsten kann die Kandidatin nicht an die Abschlussprüfung zugelassen werden.

3. Prüfungsorgane

- Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfung.
- Die Kommission für Weiterbildung der DA (KWDA) ist verantwortlich für die Genehmigung des Prüfungsplanes. Sie ist auch Rekursinstanz. Ihr Entscheid ist endgültig.
- In der Regel prüft ein Unterrichtender der PA-Kurse die Kandidatinnen. Die Co-Examinatoren werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Kursleitung bestimmt.

4. Prüfungsablauf

- In der klinischen Prüfung wird die Kandidatin aufgrund ihrer Arbeit am Patienten (klinisch) sowie aufgrund von Fragen über den Patienten (theoretisch) beurteilt. Dabei kann es sich um zugeteilte Patienten handeln oder um solche, welche die Kandidatin mitbringt. Die aufgrund eines Kriterienkatalogs ermittelte klinische Note muss mindestens 4.0 betragen.
- Das theoretische Wissen wird in Form einer mündlichen Befragung geprüft. Die aufgrund eines Kriterienkatalogs ermittelte theoretische Note muss mindestens 4.0 betragen.

- Bei einer ungenügenden Note kann die klinische, sowie auch die theoretische Prüfung **einmal** wiederholt werden.
- Bei allen Prüfungen hat ein Co-Examinator anwesend zu sein. Er ist berechtigt, Fragen zu stellen und hat sich an der Notengebung zu beteiligen. Weicht die Bewertung des Co-Examinators von derjenigen des Examinators ab, so gilt das Mittel der Noten.
- Der Co-Examinator kann vom Examinator als Stellvertreter zur Abnahme der Prüfung eingesetzt werden.
- **Notengebung:** die Noten haben folgende Bedeutung:
6 sehr gut, 5 gut, 4 genügend
3 ungenügend, 2 schlecht, 1 unbrauchbar bzw. nicht ausgeführt

5. Der Fachausweis

- Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen erhält die Kandidatin den von der SSO anerkannten Fachausweis.
- Der Fachausweis wird von der SSO ausgestellt und von der Schule Zürich für DA / SZDA mitunterzeichnet.
- Der Fachausweis erlaubt die Berufsausübung unter Aufsicht und in Verantwortung eines Zahnarztes in der Schweiz, entsprechend den kantonalen Gesundheitsgesetzen.

6. Rekurse

- Ein Rekurs gegen einen Entscheid der Experten hat binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich an die Leitung der PA-Ausbildungsstätte zu erfolgen. Eine Einsprache ist nur bei einer Note unter 4.0 zulässig.
- In erster Instanz versucht die Leitung der Ausbildungsstätte, die Experten und die Kandidatin eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- Kann keine Einigung erzielt werden, ist als zweite Instanz mit endgültiger Entscheidungskompetenz die SSO-Kommission für die Weiterbildung der DA (KWDA) zuständig. Sie kann zur Erledigung einen Ausschuss einsetzen.

Die Grundlagen der Abschlussprüfung bildet das Prüfungsreglement der SSO.

Die männliche Schreibweise (z.B. Zahnarzt) gilt auch für Frauen, die weibliche (z.B. die Kandidatin) auch für Männer.